

17. Februar 1860.

N^o 39.

17. Lutego 1860.

(299) **E d i k t.** (2)

Nro. 6091. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen des hiesigen protokolirten Handelsmannes Ladislaus Kummer unter der Firma L. Kummer für Papier-, Musikalien- und Waarenhandlung, welcher die Zahlungseinstellung angezeigt hat, in die Einleitung der Vergleichsverhandlung über dessen gesamtes Vermögen gewilligt und dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen insbesondere kundgemacht werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 14. Februar 1860.

(295) **Verlautbarung.** (2)

Nr. 13201. In der beim Lemberger k. k. Landesgerichte in Strafsachen wider Anna Kolompar wegen Verbrechens des Diebstahls, gegen Barbara Kolompar wegen Verbrechens der Mitschuld, gegen Paul Markovits, Anna Kovals, Rosalia Farkasz, Carl Markovits wegen Verbrechen der Theilnehmung am Diebstahle und gegen Josef Markovits wegen Verbrechen des Betruges anhängigen Untersuchung, sind denselben nachstehende Effekten als allem Anscheine nach fremdes Eigenthum beanständet worden:

1) Gilt Schnüre Korallen, theils auf rothseidenen theils zwirnenen Fäden eingefädelt, und zwar: 3 Schnüre plattgeschnittener größerer, 2 Schnüre plattgeschnittener kleinerer, dann 4 Schnüre rundlicher größerer und 2 Schnüre rundlicher kleinerer, unter den letzten eine Schnur mit ganz kleinen untermischten Korallen und alle derart eingefädelt, daß gegen die Mitte zu immer größere Korallen aneinander gereiht sind, von denen allen die Schnurenden an zwei leinwandene, in Form eines Dreieckes zugeschnittene Handhaben, an deren einer ein weißer gläserner Knopf sich befindet, angenähet sind. An diese Korallen sind 6 mit Häufeln versehene silberne Münzen und 3 mittelst angebrachter Löcher angehängt.

2) Gilt Schnüre auf Zwirnfäden eingefädelter Korallen, und zwar: 4 Schnüre erbsengroße, runde, zwischen je zweien eine kleine runde und an einer dieser Schnüre eine gelbe Glaskoralle eingemischt, 4 Schnüre walzenförmiger Korallen plattgeschnitten, an einem dieser Schnüre eine große mahlsteinartig zugeschnittene Koralle, eine Schnur rundlich breiter, erbsengroßer, dann 2 Schnüre theils rundlich theils platt geschnittener linsengroßer Korallen.

3) Ein kaiserlicher Dukaten mit der Jahreszahl 1843 und Muttergottesbilde in einem Tabaksbeutel.

4) Eine anscheinend goldene Spindeluhr ohne Zifferblatt und ohne Glas, mit nur einem Zeiger und ein ordinärer messingener Schlüssel.

5) Eine Muschel birnförmig, die Außenseite glatt von brauner Farbe schwarz gefleckt, mit einem messingenen Ohr.

6) Ein hölzernes Taschenmesser mit einer Klinge.

7) Fünf Schnüre kleiner linsengroßer plattgeschnittener, unregelmäßig an Zwirnfäden gefädelt Korallen, worunter an einer Schnur sich eine größere rundliche, an einer zweiten Schnur zwei größere rundliche, und an einer dritten Schnur ebenfalls zwei größere rundliche Korallen, und zwischen beiden in der Mitte eine kleine weiße Muschel befindet.

8) Neun Schnüre Korallen, und zwar: 8 kleine linsengroße, plattgeschnittene und eine Schnur erbsengroßer plattgeschnittener Korallen, dann 3 kleine weiße Muscheln, eine Silbermünze, eine Spielmünze und ein silberner Ohrring angehängt.

9) Zwei Golddukaten, ein kaiserlicher mit der Jahreszahl 1848 und ein Holländer-Dukaten mit der Jahreszahl 1814.

10) Zwei Schnüre ganz kleiner Perlen, darunter einige größere.

11) Sechs Schnüre beinahe gleich großer rundlicher Korallen, an rothen Zwirnfäden eingefädelt, mit einem silbernen Herz.

12) Beiläufig 200 Stück uneingefädelter Korallen von verschiedener Größe und Form.

13) Sieben Stück Bruchsilber, eines darunter ein rundlicher platter Klumpen, bei 2 1/2 Zoll im Durchmesser.

14) Vier Schnüre kleiner plattgeschnittener Korallen, darunter eine große walzenförmige und vier große runde Korallen, und eine kleine gelbe Koralle, alle auf weißem Zwirn eingefädelt.

15) Acht Stück Bruchsilber von Gabeln und Löffeln.

16) 62 Stück ganz kleiner Perlen.

17) Vierzehn Stück Bruchsilber von Löffeln und Gabeln.

18) Zwei Schnüre großer wurmförmiger Korallen.

19) Eine Schnur Korallen von verschiedener Größe, plattgeschnitten, auf rothem Zwirn eingefädelt.

20) Ein Kollier von erbsengroßen runden Korallen mit einer messingenen Klammer.

21) 27 Stück Loth- und anderer Perlen, an einem weißen seidenen Faden eingefädelt.

22) Ein goldener Ring mit dem gekreuzigten Heiland.

Die Berechtigten werden aufgefordert sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Verlautbarung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes anzumelden und ihr Recht auf einzele oder alle obspezifizirten Sachen nachzuweisen, widrigens den obgenannten Beschuldigten ihr Eigenthumsrecht auf dieselben vorbehalten werden wird.

Vom k. k. Landesgerichte strafgerichtlicher Urtheilung.
Lemberg, den 31. Dezember 1859.

(272) **E d i k t.** (2)

Nr. 17495. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Herrn Jakob Gluchowski, nachdem die mit Beschlusse vom 3. September 1859 Z. 9686 behufs exekutiver Veräußerung des dem Herrn Leonidas Janowicz gehörigen, auf 7003 fl. 50 kr. öst. Währ. geschätzten, hier gelegenen Realitäten-Antheils Nro. top. 333 anberaumten zwei Lizitationstermine fruchtlos abließen, zur Veräußerung desselben der dritte Termin auf den 6. März 1860 Früh 9 Uhr mit dem festgesetzt, daß hierbei der Realitätenantheil auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden wird.

Die erleichternden Bedingungen, der Schätzungskast so wie der Stadtbuchsextrakt sind in der hierortigen Registratur einzusehen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 28. Dezember 1859.

(274) **E d i k t.** (2)

Nr. 331. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Zloczow wird bekannt gemacht, daß am 18. Jänner 1860 Magdalena Olszewska zu Zloczow ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Sr. Landes-Advokat Dr. Rechen als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit jenen die sich werden erbserklärt und ihre Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angeordnete Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblös eingezogen würde.

Zloczow, am 4. Februar 1860.

(297) **E d i k t.** (2)

Nro. 7085. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Baruch Heckler mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 31. Dezember 1859 Zahl 7085 Ascher Jakke wegen Zahlung des Wechselbetrages von 163 Rth. 9 Sch. s. R. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Baruch Heckler mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 31. Dezember 1859 Zahl 7085 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger Ascher Jakke binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Adv. Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 31. Dezember 1859.

(296) **Berichtigung.** (2)

Nro. 325-Civ. In dem Amtsblatte vom 7., 9. und 10. Februar 1860, Nro. 30, 32 und 33 hat sich in dem hieramtlichen Edikt vom 28. Dezember 1859 Zahl 1460-jud. in der Nachlassabhandlung nach Iwan Mordza ein Fehler eingeschlichen.

Im deutschen Texte: in der dritten Zeile soll statt „Iwan Mordra in Hurella“ heißen „Iwan Mordza in Hurella“.

Im polnischen Texte: in der zweiten und dritten Zeile soll statt „Iwan Mordra dnia 2. stycznia 1849 w Hurelach“ heißen „Iwan Mordza dnia 2. stycznia 1849 w Hurelach“.

R. k. Bezirksamt als Gericht.

Lisko, am 11. Februar 1860.

(302) **E d i k t.** (2)

Nro. 17681. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz wird bekannt gegeben, es habe Fr. Katharina Mikolajewicz um Zuweisung der für die in ihrem Besitze befindlichen Antheile des Gutes Touthy zugewiesenen Grundentlastungsschädigungs-Kapitale und zwar für die entgeltlich aufgehobenen unterthänigen Leistungen mit 39903 fl. 45 kr. RM. gebeten. Es werden demnach im Sinne der h. Ministerialverordnung vom 11. September 1859 Nro. 172 R. G. B. die Hypothekargläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und ebenso alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis zum 14. Mai 1860 unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthalts gehörig anzumelden, widrigens die Entlastungskapitale, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, der einschreitenden Besitzerin ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die Besitzerin und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theils des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 14. Jänner 1860.

(303) **E d i k t.** (2)

Nro. 17686. Vom k. k. Landesgerichte in Czernowitz wird den abwesenden, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Michalaki und Georg von Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Johann von Gojan, Eigenthümer des Gutsantheils Koszczuja Gojan, wegen Löschung der pos. on. IV. im Passivstande von Koszczuja Gojan zu Gunsten der übrigen Miterben des Georg und Michalaki Gojan als Last pränotirten Haftung unterm 29sten Dezember 1859 Zahl 17686 das Löschungsgesuch überreicht und um richterliche Abhilfe gebeten habe.

Da der Wohnort der Erben des Michalaki und Georg Gojan unbekannt ist, und dieselben außer den k. k. Erbländen sich befinden dürften, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Wohlfeld auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 12. Jänner 1860.

(306) **E d i k t.** (1)

Nr. 2060. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der Frau Celestine Thekla Eleonora dr. Namen Skulska geb. Gräfin Lanckorońska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Calixt Fürsten Poniński mittelst h. g. Bescheides vom 28. September 1859 Z. 37019 der k. Landtafel aufgetragen wurde, im Grunde des 13. Absatzes des zwischen Frau Angela geb. Gräfin Lanckorońska 1. Ehe Stonecka 2. Szeptycka und Herrn Calixt Fürsten Poniński am 29. Juni 1855 geschlossenen Kaufkontraktes im Aktivstande der dem Herrn Calixt Fürsten Poniński gehörigen Güter Truste Stadt bei den Posten 18 und 28, in welchem das Eigenthumsrecht des Herrn Calixt Fürsten Poniński zu den fraglichen Gütern intabulirt und das für Truste Stadt und das Vorwerk Aniolówka oder Zadebińskie Osady ermittelte Grundentlastungskapital ersichtlich gemacht ist, anzumerken, daß das Recht auf die Entschädigung für die im besagten Vorwerke Aniolówka oder Zadebińskie Osady aufgehobenen unterthänigen Leistungen dem Calixt Fürsten Poniński gebühren.

Da der Wohnort der Frau Celestine Thekla Eleonora 3. Namen Skulska geb. Gräfin Lanckorońska unbekannt ist, so wird ihr der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Czajkowski mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Onyszkiewicz auf ihre Kosten und Gefahr zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid zugestellt.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzuthun, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertbeidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 23. Jänner 1860.

(287) **E d i k t.** (3)

Nr. 2102. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Zalosce werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 23. November 1859 ohne Testament verstorbenen k. k. Bezirksvorstehers Ferdinand Simmelmayr v. Pickauf zu Zalosce eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche am 8. Mai l. J. um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt als Gericht.
Zalosce, den 8. Februar 1860.

E d y k t.

Nr. 2102. C. k. Sąd w Zalosceach wzywa niniejszem wszystkich tych, którzy jako wierzyciele roszezą sobie prawa do spadku s. p. Ferdynanda Simmelmayr de Pickauf, c. k. przelozonego po-

wiatu, w dniu 23. listopada 1859 r. bez testamentu zmarłego, azeby się stawili w tym sadzie dla okazania i udowodnienia praw swoich w dniu 8. maja 1860 o godzinie 9. zrana, lub w tymże przeciągu czasu podanie swoje na pismie wnieśli, w przeciwnym bowiem razie niemieliby zadnego dalszego prawa do spadku, gdyby tenże przez zapłacenie okazanych wierzytelności wyczerpanym został, wyjąwszy o ile im służy prawo zastawu.

Zalosce, dnia 8. lutego 1860.

(291) **E d i k t.** (3)

Nro. 103. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Mosty wielkie wird hiemit kundgemacht, daß der k. k. Notar in Belz Herr Stanislaus Znamirowski zur Vernahme der im §. 183 der R. O. bezeichneten Verlassenschaftsakte für alle in nachstehenden Ortschaften dieses Bezirkes, als: Mosty wielkie, Dworce, Borowe mit Legowe, Wolica mit Stanisłówka und Wieczorki, Rekliniec mit Niedzwiednia, Parchacz, Sielec mit Zawonie und Nosate, Butyny mit Szyszaki und Kazumin, Kulawa mit Łazowa, Lubella, Kupiczwola, Bojaniec mit Wierzbica und Warnice, Strzemien, Przysań und Horodyszczcze bazylińskie vorkommenden, der Gerichtbarkeit dieses k. k. Bezirksamtes als Gerichtes zufallenden Abhandlungen bestellt wurde.

Mosty wielkie, am 13. Jänner 1860.

(298) **Kundmachung.** (2)

Nro. 451-F.D. Behufs der Vorarbeiten für die am 30. April l. J. vorzunehmende V. Verlosung der Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen des Lemberger Verwaltungsgebietes wird jede Obligation-Umschreibung, in so fern hiebei die neu auszustellenden Schuldverschreibungen veränderte Nummern erhalten müßten, vom 15. d. M. angefangen, bei der hiesigen Grund-Entlastungs-Fonds-Kasse spürt.

Was mit dem Bemerken kund gemacht wird, daß derlei Umschreibungen vom Zeitpunkte der Bekanntwerdung des Ergebnisses der am 30. April l. J. stattfindenden Verlosung wieder angefordert und vorgenommen werden können.

Von der k. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion.
Lemberg, den 8. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 451-F.D. Dla przygotowań do przypadającego na dniu 30. kwietnia r. b. V. losowania obligacyi indemnizacyjnych lwowskiego okręgu administracyjnego zawieszono będzie od 15. b. m. wszelkie przepisywanie obligacyi, jeżeliby wystawiane przytem nowe obligacye musiały otrzymać odmiennie numera.

Co się oznajmia z tym dodatkiem, że dopiero po ogłoszeniu rezultatu losowania z 30. kwietnia r. b. będą przedsiębrane znowu na prośby stron takie przepisywania.

Z c. k. dyrekeyi funduszów indemnizacyjnych.
Lwów, dnia 8. lutego 1860.

(300) **E d i k t.** (2)

Nro. 169. Vom k. k. Bezirksgerichte Brody wird der, dem Wohnorte nach unbekanntem Leja Margulies, und im Falle ihres Absterbens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes über Gesuch des Abraham Urwand vom 12. Jänner 1860 Zahl 169 aufgetragen, binnen 4 Wochen von der dritten Einschaltung dieses Ediktes im Amtsblatte der Lemberger Zeitung hiergerichts nachzuweisen, daß die über die Realität sub Nro. 364 in Brody mit dem Bescheide vom 22. August 1800 ut tom. dom. res. 5. fol. 96. 2do. loc. erwirkte Pränotazion der Wechselsumme von 225 fl. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebt, widrigensfalls diese Post über neuerliches Anlangen des Belasteten gelöscht werden wird.

Zugleich wird der Leja Margulies und für den Fall deren Absterbens ihren den Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben der Landes- und Gerichts-Advokat Herr Dr. Landau zum Kurator bestimmt und demselben der dießfällige Bescheid in ihren Namen zugestellt.

Vom k. k. Bezirksgerichte.
Brody, den 30. Jänner 1860.

(301) **E d i k t.** (2)

Nro. 170. Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Brody hat Abraham Urwand ein Gesuch sub praes. 12. Jänner 1860 Zahl 170 gegen Isaak Faber, Arie Leib Jaworower und Lemel Brandes wegen Löschung der zu ihren Gunsten im Passivstande der Realität sub Nro. 347 in Brody vorkommenden Pränotazion des Gesellschaftsvertrages vom Jahre 1810 überreicht.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Isaak Faber, Arie Leib Jaworower und Lemel Brandes und für den Fall des Ablebens der Namen und der Aufenthalt der Erben derselben unbekannt ist, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der h. o. Herr Gerichts-Advokat Dr. Landau zum Kurator derselben bestellt und aufgefordert, binnen 30 Tagen von der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Zeitung gerechnet, sich über den Umstand, daß entweder die Justifizierungsklage bezüglich der erwirkten Pränotazion überreicht, oder eine noch offene Frist zu deren Ueberreichung erwirkt sei, um so zu wissen auszuweisen, widrigens in die gebetene Löschung eingewilligt werden würde.

Die Belangten haben daher binnen der obangesehten Frist entweder selbst die geforderte Nachweisung zu liefern, oder ihren Bevollmächtigten dazu namhaft zu machen, oder aber ihre Beihilfe dem aufgestellten Kurator mit zu theilen, widrigens sie sich die Folgen der Verabsäumung selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.
Brody, am 9. Februar 1860.

(286)

K o n k u r s.

(2)

Nro. 87 - A. V. Zur Besetzung der bei der Zloczower Kreisbehörde in Erledigung gekommenen Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehälte von 367 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe wird im Grunde Ermächtigung der hohen Statthaltereii vom 24. Jänner l. J. Zahl 2884 hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, oder Falls sie noch nicht in Staatsdiensten stehen, mittelst ihrer zuständigen politischen Behörde binnen 14 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung bei dieser k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Zloczow, am 6. Februar 1860.

(290)

G d i e t.

(2)

Nro. 9875. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird der liegenden Nachlassmasse nach Katharina Mostowska gebornen Bialobrzeska und den dem Wohnorte nach unbekanntem Mirl Gastfreund mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben unterm 1ten Oktober 1859 Z. 9875 Karoline Lewandowska geborne Mostowska wegen Zurechtkennung, daß die Summe von 2500 fl. K.M. s. N. G. vom Schließgenusse frei, durch keine Vorrechteabtretung beschränkt und durch die beiden Erstbelangten, das ist Anton Mostowski und Angela Mostowska gebornen Zabińska zur ungetheilten Hand zu zahlen sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tafel zur summarischen Verhandlung hiergerichts auf den 26. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Ern. Landesadvokaten Dr. Minasiewicz mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Eminowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Stanislawów, den 30. Dezember 1859.

(288)

Kundmachung.

(2)

Nro. 8237. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Vereinerung der von der k. k. Finanzprokuratur Namens der Stipendienstung der Lemberger Real- und Handelsakademie gegen Rosalia Lapicka, Salomea Lapicka, Dionis Lapicki und Anton Lapicki mit Urtheil des bestandenen k. k. Lemberger Landrechtes vom 30. Juni 1855 Z. 21.086 erfolgten Forderung pr. 400 fl. K.M. sammt 5% vom 1. September 1856 laufenden Zinsen, dann der bereits zugesprochenen Exekutionskosten pr. 5 fl. 3 kr. K.M., 7 fl. 42 kr. K.M. und 4 fl. 37 1/2 kr. K.M., so wie der gegenwärtig im gemäßigten Verlage pr. 21 fl. 95 kr. ö. W. zuerkannenen Exekutionskosten die zwangweise Feilbietung der zur Hypothek der erfolgten Forderung dienenden in Przemyśl unter Nr. 261 Stadt gelegenen dem Exekuten gehörigen Realität bewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, als: den 19. März, 23. April und 21. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr hiergerichts festgesetzt werden, bei deren beiden Ersten diese Realität nur um oder über den Schätzungswert pr. 7185 fl. 45 1/2 kr. ö. W., beim dritten Termine aber auch unter diesem Schätzungswert, jedoch nur um einen solchen Preis hintangegeben werden wird, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger mit ihren versicherten Forderungen gedeckt sind. — Im Falle der Nichtveräußerung wird zur Feststellung der erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 21. Mai 1860 Nachmittags 4 Uhr bestimmt und wird in dem hierauf zu bestimmenden Termine diese Realität unter dem Schätzungswert um welchen Preis immer veräußert werden. — Die übrigen Lizitationsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Hievon werden die Streittheile und sämtliche Hypothekargläubiger und zwar jene, deren Wohnorte bekannt sind, zu deren eigenen Händen, die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Hypothekargläubiger, als: Basil Klimkiewicz, Johann Ledra, Andreas Sidorowicz, Johann und Katharine Steiger, Justine Jarosiewicz, Emilie Sommer, Heinrich Knapowski, Rosalia und Johann Komarkiewicz, Johann Olszański, Florian und Karoline Brückner oder deren Erben, so wie jene Hypothekargläubiger, welche erst nach dem 16. August 1859 mit ihren Forderungen in das Grundbuch gelangen sollten, endlich jene, denen der gegenwärtige Feilbietungsbescheid aus welchem immer Anlasse entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, zu Händen des bestellten Kurators Landesadvokaten Dr. Kozłowski, dem der Landesadvokat Dr. Reger als Substitut beigegeben wird, verständiget.

Przemyśl, am 21. Dezember 1859.

(293)

G d i e t.

(2)

Nro. 53458. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekanntem Aron Senz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die k. k. Finanzprokuratur Namens der öffentlichen Verwaltung unterm 30. Dezember 1859 Zahl 53458 wegen unbefugter Auswanderung Klage angebracht und

um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Frist zur Erstattung der Einrede auf 90 Tage bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltort des belangten Aron Senz unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann mit Substituierung des Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 30. Dezember 1859.

(289)

G d i e t.

(2)

Nro. 8747. Vom Przemyßler k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß aus Anlaß des, in Sachen der Antonina Bukowska gegen Georg Grafen Bukowski wegen Zahlung von 100.000 fl. und 100.000 fl. hiergerichts anhängigen Rechtsstreites den liegenden Verlassenschaftsmassen nach den verstorbenen Alexander Grafen Stadnicki, Maurizius Boczkowski, Cletus Boczkowski, Simon Boczkowski, Stanislaus Soltysik, Christoph Strzelecki, Karl Laszewski, Hippolit Dmochowski, Johann Moizek, Samuel Dawid Schaff, dann den unbekanntem Maria Niezabitowska, Franz Niezabitowski und Lubin Niezabitowski, Abraham Isaak Menkes, Stanislaus Augustynowicz und Samuel Brzesciański, der Advokat Dr. Dworski mit Unterstellung des Advokaten Dr. Kozłowski zum Kurator ad actum bestellt, demselben die für die genannten Adressaten erstoffenen Bescheide vom 13. April 1859 Z. 9058 und 9067 zugestellt und sämtliche unbekanntem Adressaten und deren unbekanntem Erben, von den erstoffenen Bescheiden vom 13. April 1859 Z. 9058 und 9067 mittelst gegenwärtigen Ediktes in Kenntniß gesetzt werden.

Przemyśl, am 21. Dezember 1859.

(284)

Kundmachung.

(3)

Nro. 16. Vom k. k. Bezirksamte zu Rozniatów als Gericht wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes in Sambor zur Abhaltung der von demselben zur Vereinerung der durch Michael Bahrynowski gegen Fr. Eleonore v. Stonecka erfolgten Forderung von 10000 fl. oder 2500 fl. W.W. s. N. G. mit Bescheid vom 16. Oktober 1858 Zahl 4946 bewilligten exekutiven Feilbietung des zur Hypothek der obigen Forderung dienenden, in Broszaiów, Stryjer Kreises gelegenen, im dortigen Grundbuche Th. 1. pag. 1. auf den Namen des Ignatz Andrzejowski einverleibten Vorwerkes der Termin auf den 30. März und 3. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird, an welchen Tagen jene Feilbietung hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen wird vorgenommen werden:

1) Das feilgebothene Vorwerk wird mit Ausschluß des Rechtes zur Entschädigung für die aufgehobenen Urbarralleistungen verkauft, und zum Ausrufpreise der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 1098 fl. K.M. angenommen werden.

Sollte diese Realität in den zwei obigen Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswert veräußert werden können, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 4. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger zu erscheinen haben, widrigens die Ausbleibenden der Stimmmehrheit der Erschienenen beigezählt würden.

Auf Grund dieser Verhandlung wird dann der dritte Feilbietungstermin ausgeschrieben werden.

2) Jeder Kaufstücker ist gehalten vor Beginn der Lizitation 10% des Schätzungswertes, d. i. 115 fl. 29 kr. ö. W. im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

3) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Feilbietungsakt zu Gericht nehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbotes zu Gericht zu erlegen, in welches Drittheil das baar erlegte Wadium eingerechnet wird; zugleich ist er gehalten, binnen der nämlichen Frist die Verbindlichkeit zur Zahlung der rückständigen 2/3 Theile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen im Lastenstande des erstandenen Vorwerkes zu intabuliren.

4) Der Meistbiether ist gehalten die auf dem Vorwerke haftenden Grundlasten zu übernehmen.

5) Die von dem Vorwerke zu leistenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten ist der Käufer vom Tage der physischen Uebernahme zu bestreiten verpflichtet.

6) Dieses Vorwerk wird in Pausch und Bogen verkauft, daher dem Käufer für etwaige Abgänge der im Schätzungsakte angeführten Rubriken keine Gewähr geleistet wird.

7) Die Gebühr für die Eigentümereübertragung und deren Verbücherung, so wie für die Intabulirung des Kaufpreiserückstandes hat der Käufer zu tragen.

8) Sollte der Ersteher welcher immer der Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Lizitation vorgenommen, die obige Realität auch unter dem Schätzungswert veräußert, und der verträglichste Ersteher nicht nur des erlegten Angeldes zu Gunsten der Interessenten verlustig, sondern auch für allen hieraus entstandenen Schaden und Abgang mit seinem ganzen Vermögen für verantwortlich erklärt.

9) Der Tabularauszug und Schätzungskast können hiergerichts eingesehen werden.

Hievon werden die Streitpartheien wie auch sämtliche bekannten Interessenten, als: Ignatz Andrzejowski durch dessen Kurator Herrn Dr. Czaderski, dages Johann Krynicki, die k. k. Finanz-Prokuratur, Vincenz Sierakowski, Stanislaus v. Stonecki zu eigenen Händen, endlich alle jene, welche mittlerweile in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den für dieselben unter Einem in der Person des hierortigen Herrn Güterverwalters Josef v. Markowski bestellten Kurator in Kenntniß gesetzt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rozniatów, den 11. Oktober 1859.

(305)

G d i f t.

(1)

Nro. 49088. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Ludwig Kasznica de praes. 30. November 1859 Zahl 49088 zur Befriedigung der durch Ire Rabner gegen Frau Antonina Choroszczakowska geborene Klughammer erstegten, nunmehr auf Herrn Ludwig Kasznica übertragenen Wechselforderung von 450 fl. RM. oder 472 fl. 50 kr. ö. W. sammt 6% vom 17. Mai 1853 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, der Gerichtskosten pr. 3 fl. 12 kr., 4 fl. 33 kr. RM. und 6 fl. 96 kr. ö. W., dann der gegenwärtig im gemäßigten Betrage pr. 38 fl. 45 kr. ö. W. zugesprochenen Exekuzionskosten, im Grunde hiergerichtlicher rechtskräftiger Bescheide vom 25ten November 1858 Zahl 46052 und vom 8. März 1859 Z. 7492 die exekutive Feilbiethung der laut dom. 137. p. 365. n. 11. haer. und dom. 141. p. 131. n. 12. haer. zur Nachlassmasse der Antonina Choroszczakowska geborenen Klughammer gehörigen Hälfte der in Lemberg unter Conscr. Nr. 48 und 49 $\frac{1}{4}$ gelegenen Realität bei diesem k. k. Landesgerichte in zwei nacheinander folgenden Terminen und zwar: am 22. März und 19. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Aukationspreise wird der laut gerichtlicher Abschätzung erhobene Schätzungswert von 5864 fl. 32 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Lizitationslustige ist verpflichtet 10% des Schätzungswertes im runden Betrage von 586 fl. ö. W. zu Händen der Lizitationskommission im Baaren oder in galizisch-ständischen Pfandbriefen oder Grundentlastungsobligationen nach dem Tageskurse berechnet als Angeld zu erlegen, welches in den Kaufpreis des Erstehers eingerechnet, den übrigen Meißbiethern aber nach geendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meißbiethen ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des dem Feilbiethungskast zu Gericht nehmenden Bescheides ein Drittheil des Meißbothes mit Einrechnung des Badiums, welches für den Fall als solches in Pfandbriefen oder Grundentlastungsobligationen erlegt worden wäre, ins baare Geld einzuwechseln ist, gerichtlich zu erlegen, die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile aber auf der erkauften Realitätshälfte auf eigene Kosten zu intabuliren, wo sodann ihm der physische Besitz übergeben, derselbe aber gehalten werden wird, von den andern intabulirten $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig antizipative an das Gericht zu erlegen, die noch erübrigten $\frac{2}{3}$

Theile des Kaufschillings aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabelle gerichtlich zu erlegen.

4) Der Meißbiethen ist verpflichtet die auf der Realitätshälfte haftenden Schulden, insoweit der Meißboth reicht, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderung vor der allenfalls vorgezeichneten Aufkündigung nicht übernehmen wollten.

5) Sollte Meißbiethen den Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese erstandene Realitätshälfte über Anlangen auch eines Gläubigers ohne einer neuerlichen Schätzung in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers feilgebothen werden.

6) Die auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten sind aus der Stadttafel, die gebührenden Steuern beim k. k. Steueramte zu entnehmen.

7) Den Kauflustigen steht frei den Schätzungskast in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitation einzusehen.

8) Sollte diese Realitätshälfte in den obigen zwei Terminen um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden können, so wird behufs der Einvernehmung der Gläubiger, wegen Festsetzung der erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 24. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt.

Von dieser Feilbiethung werden beide Theile, das gr. kath. Domkapitel, die Herren Laurenz Olszewski, Eduard Schmidt, Fr. Viktoria Gugart verehelichte Hanis, Herr Karl Werner, die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Grund-Entlastungsfondes, Johann Zólkiewski, dann die dem Aufenthalte nach Unbekannten, als: die zur Nachlassmasse des Felix Niedzielski konkurirenden Erben, Jonas Guttman, Hinde Gruder, Peisach Goldberg, Moses Husmer, Feiwel Polturak, ferner alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, oder deren Rechte später an die Stadttafel gelangen sollten, durch den hiemit zu diesem allen nachfolgenden Aktien zum Kurator bestellten Herrn Landes-Advokaten Dr. Jablonowski mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Pfeiffer verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

(275)

K o n f u r s.

(3)

Nro. 4141. Eine Forstsekretärsstelle bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl., mit dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 1470 fl.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung gebiegender theoretischer und praktischer Kenntnisse in allen Zweigen des Forstfaches, ferner die Kenntniß der deutschen und der Landessprache, namentlich über die Befähigung für den Konzeptionsdienst und die höhere Forstadministration bis 15. März l. J. bei dieser Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Lemberg, am 5. Februar 1860.

Anzeige - Blatt.

Doniesienia prywatne.

(307)

Kundmachung.

Nro. 861. Die P. T. Aktionäre der k. k. priv. galizischen Karl Ludwig-Bahn, welche bisher nur 40 pSt. auf ihre Aktien einbezahlt haben, werden hiermit eingeladen, die weitere 10pSt. Einzahlung, d. i. Zwanzig Gulden RM. oder Einundzwanzig Gulden österr. Währung pr. Aktie innerhalb des festgesetzten Termines vom 2. bis 16. April 1860 zu leisten.

Die Einzahlung hat bei der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien unter Vorweisung der Aktien zu geschehen, welche in doppelt ausgefertigten Konfirmationen (wozu Blaqueette unentgeltlich verabfolgt werden) arithmetisch aufgeführt sein müssen.

Von dieser Einzahlung werden die 5pSt. Zinsen vom 1. Jänner 1860 an laufen, weshalb die Herren Aktionäre diese laufenden Zinsen von dem obbenannten Tage an bis zum Tage der wirklichen Einzahlung zu vergüten haben.

Bei nicht rechtzeitig geleisteter Einzahlung werden nebst der eben gedachten Zinsenvergütung statutengemäß 6 pSt. Verzugszinsen berechnet, und behält sich die Gesellschaft vor, auch nach Maßgabe des §. 17 der Statuten vorzugehen.

Es wurde die Veranlassung getroffen, daß auch die Großhandlungshäuser M. Rachmiel Mises in Lemberg und F. J. Kirchmayer & Sohn in Krakau die Einzahlungsbeträge übernehmen und auf die ihnen zugleich übergebenen Aktien die Einzahlung bei der k. k. priv. österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien spesenfrei vermitteln.

Wien, am 15. Februar 1860.

Der Verwaltungsrath
der k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie.

(1)

Nro. 861. Rada administracyjna c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika“ wzywa niniejszem szanownych panów akcyonaryuszów, którzy dotychczas wplacili tylko 40% na swoje akcje, azeby uiszcili dalsza 10procentowa ratę t. j. Dwadzieścia zlr. m. k. albo Dwadzieścia i jeden złotych w. a. od akcyi w przeciągu oznaczonego terminu od 2. do 16. kwietnia 1860.

Wpłata nastąpić ma w c. k. uprzyw. austr. instytucie kredytowym dla handlu i przemysłu w Wiedniu za okazaniem akcyi, które muszą być spisane arytmetycznie w podwójnych konsygnacyach (na co blankiety bezpłatnie będą wydawane).

Od tej wpłaty liczyć się będzie 5procentowa prowizya od 1. stycznia 1860, zaczem będą musieli panowie akcyonaryusze wynagrodzić tę bieżącą prowizyę od wyz wymienionego dnia az do dnia rzeczywistej wpłaty.

W razie nieuiszczenia raty w swoim czasie liczyć się będzie prócz wspomnionego wynagrodzenia prowizyi także podług statutów 6 proc. za zwłokę, a nadto zastrzega sobie towarzystwo postąpić w tej mierze także pod §. 17 statutów.

Postarano się o to, ze także hurtowne domy handlowe M. Rachmiel Mises we Lwowie, i F. J. Kirchmayer i syn w Krakowie przyjmować będą wplacane raty i na oddane im zarazem akcje uskutecznić bez policzenia kosztów wpłaty w c. k. uprzyw. austr. instytucie kredytowym dla handlu i przemysłu w Wiedniu.

Wiedeń, 15. Lutego 1860.

Rada administracyjna c. k. uprzyw. galic. kolei
„Karola Ludwika“.